

Dekret zum Personalgesetz (Personaldekret)¹

Rechtliche Verankerung der Löhne der Leitenden Ärztinnen und Leitenden Ärzte der Kantonsspitäler und der Kantonalen Psychiatrischen Dienste und der Neuregelung der vergütungsberechtigten Nebentätigkeit der Chefärztinnen und Chefärzte und der Leitenden Ärztinnen und Leitenden Ärzte in den Kantonsspitalern und den Kantonalen Psychiatrischen Diensten

<u>Geltende Regelung</u>	<u>Neue Regelung (Änderungen kursiv)</u>	<u>Bemerkungen</u>
§ 32 andere Sonderregelungen ² Den Chefärztinnen und Chefärzten der kantonalen Krankenanstalten werden 13 Monatslöhne gemäss Anhang II Ziffer 2 ausgerichtet: a. operierende Chefärztinnen/Chefärzte Ansätze B 1 b. nichtoperierende Chefärztinnen/Chefärzte Ansätze B 2 c. Institutsleiterinnen/Institutsleiter Ansätze B 3. Der Maximallohn wird in 5 einjährigen Stufen und einer vierjährigen Stufe erreicht.	§ 32 andere Sonderregelungen ² Den Chefärztinnen und Chefärzten der kantonalen Krankenanstalten werden 13 Monatslöhne gemäss Anhang II Ziffer 2 ausgerichtet: a. operierende Chefärztinnen/Chefärzte Ansätze B 1 b. nichtoperierende Chefärztinnen/Chefärzte Ansätze B 2 c. Institutsleiterinnen/Institutsleiter Ansätze B 3. Der Maximallohn wird in 5 einjährigen Stufen und einer vierjährigen Stufe erreicht.	unverändert
	^{2 bis} <i>Den Leitenden Ärztinnen und Leitenden Ärzten der Kantonsspitäler und Kantonalen Psychiatrischen Dienste werden 13 Monatslöhne gemäss Anhang II Ziffer 2 ausgerichtet: a. operierende Leitende Ärztinnen/Leitende Ärzte 80 % der Ansätze B 1 b. nichtoperierende Leitende Ärztinnen/Leitende Ärzte 80 % der Ansätze B 2 c. Institutsleiterinnen/Institutsleiter 80 % der Ansätze B 3 d. Leitende Ärztinnen/Leitende Ärzte ohne vergütungsberechtigte Nebentätigkeit 80 % der Ansätze B 2 Der Maximallohn wird in 5 einjährigen Stufen und einer vierjährigen Stufe erreicht.</i>	Die Löhne der Leitenden Ärztinnen und Leitenden Ärzte sind in der Personalgesetzgebung rechtsungenügend verankert. Sie stützen sich unverändert auf eine Verordnung des Regierungsrates vom 9. Juli 1990 (SGS 912.12), welche unter § 2 Absatz 2 bestimmt: „Der besondere Jahresgrundlohn entspricht dem der Chefärzte bzw. Chefärztinnen gemäss § 42 Absatz 2 des Beamtendekretes vom 17. Mai 1979, vermindert um 20 %.“ Anlässlich der Revision des Beamtendekretes im Jahre 1997 und ebenfalls anlässlich der Revision des Personaldekretes vom 8. Juni 2000 wurde aus heute nicht mehr nachvollziehbaren

¹ SGS 150.1, GS 33.1248

		Gründen vergessen, die Löhne der Leitenden Ärztinnen und Leitenden Ärzte aufzuführen. Dieses Versäumnis soll nun nachgeholt werden. Zu Buchstabe d: Im Zuge der neuen rechtlichen Verankerung der vergütungsberechtigten Nebentätigkeit aus privatärztlicher Leistungserbringung der Chefärztinnen und Chefärzte sowie der Leitenden Ärztinnen und Leitenden Ärzte wird neu die Funktion einer Leitenden Ärztin oder eines Leitenden Arztes ohne vergütungsberechtigte Nebentätigkeit mit einem einheitlichen Monatslohn von 80 % der Ansätze B 2 geschaffen. Sie entspricht einem Marktbedürfnis und erlaubt, die innerbetrieblichen ärztlichen Strukturen auf die zukünftige Entwicklung im Gesundheitswesen anzupassen.
	^{2 ter} <i>Den Chefärztinnen und Chefärzten sowie Leitenden Ärztinnen und Leitenden Ärzten der Kantonsspitäler und Kantonalen Psychiatrischen Dienste mit vergütungsberechtigter Nebentätigkeit kann ein nichtindexierter Leistungsanteil ausgerichtet werden.</i>	Der Erfolg der Kantonsspitäler und der Kantonalen Psychiatrischen Dienste steht in direkter Verbindung mit dem Renommee (Ansehen/Ruf) der Klinik respektive der Chefärztinnen und Chefärzte sowie der Leitenden Ärztinnen und Leitenden Ärzte. Privatversicherte Personen können frei wählen, von welchem Arzt und damit in welchem Spital sie sich behandeln lassen möchten. Die Spitäler und die Kantonalen Psychiatrischen Dienste stehen im Wettbewerb zu anderen Leistungserbringern. Die Einführung eines Leistungsanteils für die Ärztinnen und Ärzte mit vergütungsberechtigter Nebentätigkeit unterstreicht die Bedeutung der Aussenwirkung dieser Ärztinnen und Ärzte im Zusammenhang mit dem Marktauftritt

		ihrer Arbeitgeber. Die vorhersehbare Einführung der freien Spitalwahl auch für Patientinnen und Patienten der Obligatorischen Krankenpflegeversicherung wird diese Bedeutung noch verstärken. Der Leistungsanteil ist ein neues Element im System. Mit der Ergänzung von § 32 soll die Rechtsgrundlage für die Ausrichtung eines allfälligen Leistungsanteils geschaffen werden. Die Bedingungen für die Ausrichtung eines Leistungsanteils und die Begrenzung eines solchen Anteils werden in der Verordnung geregelt.
	<i>^{2 quater} Der Regierungsrat regelt die Rechte und Pflichten der Chefärztinnen und Chefärzte und der Leitenden Ärztinnen und Leitenden Ärzte der Kantonsspitäler und der Kantonalen Psychiatrischen Dienste mit vergütungsberechtigter Nebentätigkeit.</i>	Die Aufgaben, Verantwortung und Kompetenzen sowie die prozentuale Aufteilung der Einnahmen aus der privatärztlichen Leistungserbringung und die Bedingungen für die Ausrichtung eines Leistungsanteils sowie die Begrenzung eines solchen Anteils werden in einer Verordnung geregelt (vgl. auch Bemerkung zur Aufhebung von Absatz 4 unten).
⁴ Die von den Chefärztinnen und Chefärzten im Zusammenhang mit ihrer privaten ärztlichen Tätigkeit zu erbringenden Gegenleistungen werden vom Regierungsrat festgesetzt.	⁴ <i>aufgehoben</i>	In Erfüllung der Motion 2006/168 vom 22. Juni 2006 der Geschäftsprüfungskommission des Landrates erfolgt die Regelung der sogenannten „privatärztlichen Tätigkeit“ der Chefärztinnen und Chefärzte sowie Leitenden Ärztinnen und Leitenden Ärzte der Kantonsspitäler und der Kantonalen Psychiatrischen Dienste neu auf Stufe Verordnung.